

Satzung über die Benutzung, die Elternbeteiligung und die Gebührenerhebung der Kindergärten in der Gemeinde Willingen (Upland)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 224) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingen (Upland) in ihrer Sitzung am 16. April 1991 nachstehende Satzung über die Benutzung, die Elternbeteiligung und Gebührenerhebung des Gemeindecindergartens beschlossen.

I. Kindergartenbenutzung

§ 1 (Träger und Rechtsform)

Die Kindergärten in Willingen (Upland), Ortsteil Willingen und Ortsteil Eimelrod werden von der Gemeinde Willingen (Upland) als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 (Aufgaben)

Die Aufgaben des Kindergartens bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.

§ 3 (Kreis der Berechtigten)

(1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. Die Aufnahme von Kindern vom vollendeten 2. Lebensjahr an, erfolgt in der im Kindergarten Willingen eingerichteten Krippengruppe. Zwei und dreijährige Kinder werden zunächst nur probeweise zugelassen.

(2) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.

- (3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet der Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4 (Betreuungszeiten)

- (1) Die Regelöffnungszeit der Gemeindekindergärten ist montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen ist der Kindergarten in der Regel drei Wochen und während der Herbstferien eine Woche geschlossen. Die Schließung des Kindergartens während der Ferien wird jeweils vom Kindergartenbeirat festgelegt und den Eltern mindestens 1/4 Jahr vorher schriftlich mitgeteilt. Außerdem ist die Einrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleibt der Kindergarten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (4) Zeitabschnitt für die Betreuung ist die Zeit vom 01.08. bis 31.07.

§ 5 (Aufnahme)

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Aufnahme nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch die Kindergartenleitung.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung an.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6 (Pflichten der Erziehungsberechtigten)

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 09.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind reinlich zu kleiden und zu waschen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Kindergartengrundstück und endet, sobald die Kinder das Grundstück verlassen.
Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, so ist das nur für Kinder, die sich im letzten Kindergartenjahr befinden,

zulässig. Es bedarf dazu einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergärtnerin zu melden.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten und die Gebühren zu entrichten.

§ 7

(Pflichten der Kindergartenleitung)

(1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zur Aussprache.

(2) Um eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kindergartenleitung und Eltern zu gewährleisten, beruft die Kindergartenleiterin die Eltern der Kindergartenkinder zu Elternabenden ein.

(3) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleiterin verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

(Versicherung)

(1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 9

(Abmeldung)

(1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich, sie sind bis zum 20. des Vormonats der Kindergartenleitung schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Sofern die Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als 3 Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 dieser Satzung.

(5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommen Platz.

(6) Die Abmeldung der Kindergartenkinder, die schulpflichtig werden, kann nach dem 30. April nur noch zum Schluss des Kindergartenjahres erfolgen, das bis zum Ende des Monats Juli des jeweiligen Jahres läuft.

II. Elternversammlung und Elternbeirat

§ 10 (Elternversammlung)

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten der den Kindergarten besuchenden Kinder. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruch die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Willingen (Upland) einerseits und das Kindergartenpersonal andererseits sind als Elternvertreter nicht wählbar.

(2) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme, sie haben auch dann nicht mehrere Stimmen, wenn gleichzeitig mehrere Kinder der Familie den Kindergarten besuchen.

(3) Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen eines Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.

(4) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.

(5) Die Elternversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten beschlussfähig.

§ 11 (Einberufung der Elternversammlung)

(1) Der Träger des Kindergartens hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirats einzuberufen und zwar bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger des Kindergartens fordert.

(2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tage der Elternversammlung schriftlich.

§ 12 (Wahl und Zusammensetzung des Kindergartenbeirats)

(1 a) Dem Kindergartenbeirat für den Gemeindecindergarten im Ortsteil Willingen, Auf dem Gehren, gehören an:

- sieben Elternvertreter der Kinder, die den Kindergarten besuchen (Elternbeirat),
- die Leiterin/der Leiter des Kindergartens kraft Amtes,
- ein/e von den Mitarbeitern/innen des Kindergartens gewählte/r Kindergärtner/in,

- zwei Vertreter/innen des Kindergartenträgers,
 - eine Lehrerin bzw. ein Lehrer der Mittelpunktschule Willingen und
 - je ein Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche in Willingen.
- (1 b) Dem Kindergartenbeirat für den Gemeindegarten im Ortsteil Eimelrod, Seereweg, gehören an:
- fünf Elternvertreter der Kinder, die den Kindergarten besuchen (Elternbeirat),
 - die Leiterin/der Leiter des Kindergartens kraft Amtes,
 - ein/e von den Mitarbeitern/innen des Kindergartens gewählte/r Kindergärtner/in,
 - zwei Vertreter/innen des Kindergartenträgers,
 - ein Vertreter der evangelischen Kirche in Eimelrod.

(2) Die Vertreterin der Mitarbeiterinnen wird von diesen in geheimer Abstimmung für ein Jahr gewählt.

Die Lehrerin bzw. der Lehrer als Vertreter der Grundschule wird von der Mittelpunktschule Willingen für die Dauer eines Jahres benannt.

Die Vertreter des Trägers werden vom Gemeindevorstand benannt.

Die Vertreter der Kirchen werden von den Kirchenvorständen benannt.

(3) Die Elternvertreter werden in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres von der Elternversammlung gewählt. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich vorher schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.

(4) Zur Durchführung der Kindergartenbeiratswahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder dieses Wahlausschusses für die Wahl der Elternvertreter erfolgt nach Zuruf durch Beschluss der Erziehungsberechtigten. Personen, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

(5) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten anhand einer ihm vom Träger des Kindergartens aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.

(6) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Es sind möglichst Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.

(7) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidatinnen/Kandidaten Möglichkeit zur Vorstellung zu geben.

(8) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wenn danach mehr Kandidaten/Kandidatinnen die gleiche Stimmenzahl auf sich vereinigen als Plätze zu besetzen sind, entscheidet das Los der/des Wahlleiters/Wahlleiterin. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt, ob die gewählten Bewerber das Amt annehmen.

(9) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden. Die Wahlunterlagen sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten der gleichen Art zu vernichten.

(10) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gem. § 10 Abs. 1 ausgeschlossen ist.

§ 13 (Kindergartenbeirat)

- (1) Die Mitglieder des Kindergartenbeirats sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Kindergartenbeirat sind für seine Veranstaltungen Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Kindertagsträger.
- (3) Die Mitglieder des Kindergartenbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt werdenden Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Beirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Kindertagsträgers seinen Ausschluss aus dem Kindergartenbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal des Kindergartens stehen dem Kindergartenbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals des Kindergartens bleiben unberührt.

§ 14 (Geschäftsführung des Kindergartenbeirats)

- (1) Der Kindergartenbeirat fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Diese/r vertritt den Kindergartenbeirat im Rahmen der von diesen gefassten Beschlüssen.
- (2) Sitzungen des Kindergartenbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Beirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

§ 15 (Aufgaben des Kindergartenbeirats)

- (1) Der Kindergartenbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien.
- (2) Der Kindergartenbeirat soll bei allen wichtigen Angelegenheiten beratend mitwirken. Er muss gehört werden:
 - bei der Festlegung der pädagogischen Grundsätze,
 - bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar für den Gemeindegarten,
 - bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
 - bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindergartenpersonal und der Ferientermine.

(3) Der Kindergartenbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger des Kindergartens, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechts eingeräumt wird.

§ 16

(Zusammenarbeit zwischen Träger und Kindergartenbeirat)

Soweit im Einzelfall der Kindergartenbeirat eine andere Auffassung als der Kindergartenträger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Gremium der Gemeinde die schriftliche Stellungnahme des Beirats rechtzeitig vorzulegen.

§ 17

(Unterrichtung der Elternversammlung)

Der Kindergartenbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 10 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung

III. Gebühren

§ 18

(Benutzungsgebühr)

(1) Für die Benutzung des Kindergartens haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in:

- a) Betreuungsgebühr,
- b) Getränke- und Wäschegeld.

(2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.

(3) Das Getränke- und Wäschegeld wird für die Getränke des Kindes im Kindergarten bzw. für die Reinigung der gestellten Wäsche erhoben. Diese Gebühr ist direkt im Kindergarten zu zahlen.

(4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Getränke- und Wäschegeld sind stets für den vollen Monat zu entrichten.

§ 19

(Betreuungsgebühren)

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt für die Betreuung des ersten Kindes oder eines Einzelkindes einer Familie ab dem 01.08.2005 77,50 € im Monat.

(2) Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder einer Familie einen Kindergarten der Gemeinde, ist eine Betreuungsgebühr für dieses zweite und weitere Kinder nicht zu entrichten.

(3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Willingen (Upland) keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01.01.2007, für die tägliche

Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagesplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagesplätze. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 20 (Gebührenabwicklung)

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Gebühr ist am ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse in Willingen zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien oder Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- (6) Der Gemeindevorstand kann bei begründeten sozialen Härten Nachlässe gewähren.
- (7) Die Benutzungsgebühr ist bei Eintritt zu Beginn des Kindergartenjahres ab 01. August zu entrichten.
- (8) Das Kindergartenentgelt ist ein Monatsentgelt, das nicht in Teilbeträgen gezahlt werden kann, sondern bei Inanspruchnahme des Kindergartens, auch für einen Teil des Monats, in voller Höhe fällig wird.

§ 21 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 1. August 1991 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 01.06.1974 in der Fassung des I. Nachtrages vom 26. Juni 1980 hierdurch ersetzt.

Willingen (Upland), 17. April 1991
Gemeinde Willingen (Upland)
Der Gemeindevorstand
gez. Rehbein , Bürgermeister

Anmerkung

Eingearbeitet wurden:

- Erster Nachtrag beschlossen am 21. Oktober 1993
- Zweiter Nachtrag beschlossen am 10. Oktober 1996
- Dritter Nachtrag beschlossen am 29. Juni 1999
- Vierter Nachtrag beschlossen am 22. April 2002 und

- die Artikelsatzung zur Einführung des Euro –Euroeinführungs-Satzung- vom 15. Oktober 2001, Artikel 7, in Kraft am 1. Januar 2002
- Fünfter Nachtrag beschlossen am 20. April 2004, in Kraft am 01. August 2004
- Sechster Nachtrag beschlossen am 30. Juni 2005, in Kraft am 01. August 2005
- Siebter Nachtrag beschlossen am 05. Februar 2007, in Kraft am 01. Januar 2007